VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/89 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/88 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 über die Bedingungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich des Verkaufspreises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur Anpassung der Regelung, die den zeitlichen Verkauf betrifft, sollte die Gültigkeitsdauer der abweichenden Maßnahme zur Erleichterung des Verkaufs von Ölsaaten, die sich in der Intervention befinden, verlängert und der Betrag herabgesetzt werden, um den der Interventionsankaufspreis gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3846/88 der Kommission (3) erhöht wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/88 wird das Datum „31. Januar 1989" und die Angabe „1 ECU" durch das Datum „30. April 1989" und die Angabe „0,50 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 340 vom 10. 12. 1988, S. 18.